

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr

der Stadt Kemberg einschließlich der Ortsteile

Aufgrund des §§ 2, 6, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2014 (GVBl. LSA 214, S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kemberg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Kemberg“.

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Kemberg umfasst die Ortsfeuerwehren: Ateritz, Bergwitz, Dabrun, Dorna, Eutzsch, Globig-Bleddin, Gommlo, Kemberg, Klitzschena, Lubast, Pannigkau, Rackith-Lammsdorf, Radis, Reuden, Rotta, Schleesen, Selbitz, Uthausen, Wartenburg.

Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Kemberg“ mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kemberg untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kemberg gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Jugendabteilung
 3. Kinderabteilung
 4. Frauenabteilung
 5. Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Als aktive Mitglieder der Feuerwehr können gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) bei den Freiwilligen Feuerwehren nur Bewerber aufgenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind.
- (2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter beim Träger des Brandschutzes zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Der Bewerber hat den Träger des Brandschutzes über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vor der Entscheidung ist dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Träger des Brandschutzes in der Regel auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Diese kann angemessen verlängert werden. Während dieser Zeit leistet er keinen Einsatzdienst.

Die Probezeit endet frühestens mit erfolgreichem Bestehen der Truppmann Ausbildung Teil 1 (Grundausbildung).

Die Probezeit entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendabteilung übertreten. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht ohne weiteres Mitglied für den Einsatzdienst, sondern dazu bedarf es - im Hinblick auf die damit verbundenen Pflichten - eines weiteren Antrages.

Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Wehr können - auf Antrag - ohne Probezeit übernommen werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die Höchstaltersgrenze gem. § 9 Abs. 1 BrSchG LSA vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche

Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger des Brandschutzes.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung der Höchstaltersgrenze gem. § 9 Abs. 1 BrSchG LSA
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Träger des Brandschutzes über den Ortswehrleiter erklärt werden.
- (6) Im Einsatzdienst tätige Kameraden, die ihren ständigen Wohnsitz aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Ihnen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die bisherige Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen. Die jeweiligen Ortswehrleiter haben dem Stadtwehrleiter innerhalb eines Monats Veränderungen ihres aktuellen Mitgliederbestandes zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger des Brandschutzes im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Träger des Brandschutzes kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus

der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (9) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangig rechtliche Pflichten erfüllen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Im Falle des Fernbleibens von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuertienstleistende bei dem Verantwortlichen (z.B. Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung) zu entschuldigen.

§ 5

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ in Verbindung mit dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Vor Eintritt in die Jugendabteilung ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Stadtwehrleiter. Zuvor ist dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr sowie dem Ortswehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Feuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - durch Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen wirdoder die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- (5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.
- (6) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter, der sich zur Leitung und Betreuung eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes der jeweiligen Ortsfeuerwehr bedient. Er wird durch den Bürgermeister eingesetzt und untersteht dem Ortswehrleiter.
- (7) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 6

Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ in Verbindung mit dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Kemberg im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter. Zuvor ist dem Betreuer der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie dem Ortswehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind
 - in die Jugendfeuerwehr übernommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - durch Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Betreuer der Kinderfeuerwehr, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtwehrleiter abgeschlossen wirdoder die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an der für sie vorgesehenen Beschäftigung teilnehmen.
- (6) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters, der sich zur Leitung und Betreuung eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers für die Kinderfeuerwehr bedient. Er wird durch den Bürgermeister eingesetzt und untersteht dem Ortswehrleiter.
- (7) Die Anleitung der Betreuer der Kinderfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 7

Alters-, Ehren- & Frauenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Höchstaltersgrenze gem. § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger des Brandschutzes,
 - b) durch Ausschluss (§ 4 Abs. (8) gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 4 Abs. 2 S. 1 und 2a) findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Träger des Brandschutzes kann auf Vorschlag der Wehrleitung Personen, die sich um den Brandschutz und das örtliche Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Ortswehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenwehrleiter verleihen.

Dabei können besonders verdient gemachte Personen gem. § 7 Abs. 5 1. HS auch Personen außerhalb der Feuerwehr und unabhängig von ihrem Wohnsitz sein.

- (6) Die Frauen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kemberg haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Kameraden. Sie führen die Bezeichnung Kameradinnen und können bei Auszeichnungen oder Beförderungen ebenfalls in der weiblichen Form der jeweiligen Bezeichnung benannt werden. Frauen leisten ebenfalls unter den Voraussetzungen des BrSchG LSA ihren Dienst in der Einsatzabteilung.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Kemberg Ersatz verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - schriftlich
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung anzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kemberg in Frage kommen, hat der Stadtwehrleiter die Anzeige nach Abs. 2 an den Träger des Brandschutzes weiterzuleiten.
- (4) Die Feuerwehrdienstleistenden sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Kemberg versichert.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.

§ 9

Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kemberg wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger des Brandschutzes in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitungen unterstützt. Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter vom stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.

(3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kemberg zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden aus fachlich geeigneten und mit der entsprechenden Qualifikation ausgestatteten Bewerben von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehren in geheimer Wahl gewählt. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Kemberg auf Zeit ernannt. Die Ernennung und die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Kemberg auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Höchstaltersgrenze gem. § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Diese nehmen während der Ausübung der Funktion als Stadtwehrleiter bzw. Stellvertreter keine weitere ehrenamtliche Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kemberg wahr.

(6) Die Aufgaben des Stadtwehrleiters sowie des stellvertretenden Stadtwehrleiters ergeben sich aus der Dienstanweisung.

§ 10 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben ergeben sich aus der Dienstanweisung. Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt; durch den Träger des Brandschutzes erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren, wenn die fachlichen Qualifikationen vorliegen und die Anhörung des Kreisbrandmeisters erfolgt ist.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte und der Betreuer der Kinderfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Aufgaben ergeben sich aus der Dienstweisung. Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Betreuer der Kinderfeuerwehr, die Jugendfeuerwehrwarte, die Ortswehrleiter und die Stadtwehrleitung schlagen gemeinsam aus ihren Reihen einen fachlich geeigneten und ausreichend qualifizierten Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter vor. Diese werden nach Zustimmung des Trägers des Brandschutzes, durch den Bürgermeister für die Dauer von 6 Jahren eingesetzt.
- (4) Eine Funktionsabgabe/ein Funktionsentzug während der Amtszeit ist zu begründen.

§ 12

Gerätewart/Stadtgerätewart

- (1) Der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Kemberg setzt zum Funktionserhalt des Technikbestandes an den Lösch- und Sonderfahrzeugen sowie der Prüf- und Ausrüstungsgegenstände im feuerwehrtechnischen Bereich einen Stadtgerätewart ein. Sofern es in der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen Ortsgerätewart gibt, unterstützt dieser den Stadtgerätewart bei seiner Aufgabenerfüllung.
- (2) Der Stadtgerätewart wird nach Anhörung der Ortsgerätewarte und des Stadtwehrleiters sowie nach Zustimmung des Trägers des Brandschutzes, durch den Bürgermeister eingesetzt. Der Ortsgerätewart wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter eingesetzt.

Eine Funktionsabgabe/ein Funktionsentzug ist zu begründen.
- (3) Die Aufgaben des Stadtgerätewartes und der Ortsgerätewarte ergeben sich aus der gesonderten Tätigkeitsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der LVO-FF in der jeweils geltenden Fassung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr vollzieht der Träger des Brandschutzes.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr Kemberg vom 06.11.2008, die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kemberg vom 17.06.2010, der Freiwilligen Feuerwehr Dabrun vom 16.10.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Eutzsch (mit Ortsteil Pannigkau) vom 09.10.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Rackith vom 16.10.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Radis

vom 11.09.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Rotta vom 25.09.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Schleesen vom 10.01.2008, der Freiwilligen Feuerwehr Selbitz vom 26.09.2007, der Freiwilligen Feuerwehr Uthausen vom 11.01.2008 und der Freiwilligen Feuerwehr Wartenburg vom 23.10.2007 außer Kraft.

Kemberg, den 15.12.2016

Seelig
Bürgermeister

Siegel